Satzung des Vereins

"Heimatverein für Geschichte und Kultur Diespeck"

(geänderte Fassung vom 26. März 2017)

§1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Heimatverein für Geschichte und Kultur Diespeck".
- Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Diespeck.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:
 - 1.1 Geschichts- und Kulturgut sowie Brauchtum innerhalb der Gemeinde zu erforschen, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt u. a. auch für die Geschichte der jüdischen Bevölkerung in der Gemeinde.
 - 1.2 Besitzern von geschichtlich und kulturell bedeutsamen Gegenständen die Bedeutung, die Benutzung und die Pflege zu vermitteln und diese zu erhalten.
 - 1.3 Gegenstände, die von historischer Bedeutung für die Gemeinde sind oder einen besonderen Bezug zu deren Geschichte haben, zu erhalten.
 - 1.4 Berichte und Erzählungen von Zeitzeugen festzuhalten.
 - 1.5 Historische Gebäude oder bauliche Merkmale zu erhalten oder erkennbar zu machen.
 - 1.6 Die bisher herausgegebenen Veröffentlichungen und Chroniken fortzuführen und, soweit notwendig, darin Enthaltenes abzusichern und zu ergänzen.
- Der Verein erreicht seine Ziele durch:
 - 2.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
 - 2.2 Durchführung und Förderung von Veranstaltungen über die Geschichte und das kulturelle Leben Diespecks.
 - 2.3 Vorträge.
 - 2.4 Sammeln von Spenden und materiellen, geschichtlich relevanten Gütern.
 - 2.5 Werben von Sponsoren.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

Die Eintragung in das Vereinsregister soll unverzüglich nach der Gründungsveranstaltung vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in veranlasst werden.

§5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins und seine Arbeit zu unterstützen.
- Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 1.2 durch Austritt,
 - 1.3 durch Ausschluss,
 - 1.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird sofort wirksam
- 3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen.
 - 3.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.
 - 3.2 Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 3.3 Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

- 3.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 3.5 Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied
 - 3.5.1 gegen das Ansehen des Vereins erheblich verstößt,
 - 3.5.2 dem Vereinszweck in grober und wiederholter Weise zuwiderhandelt,
 - 3.5.3 sich ehrenrührig verhält.
- Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss).

Der Ausschluss erfolgt, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt, das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

- 4.1 In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.
- 4.2 Über den Ausschluss entscheidet der/die Vorsitzende in Absprache mit seinem/seiner Stellvertreter/in.
- Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen steht auch keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen zu.

§7 Mitgliedsbeitrag

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
- Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- Der Beitrag wird monatlich oder j\u00e4hrlich, jeweils zu Monats- bzw. Jahresanfang eingezogen.
 Hier\u00fcber entscheidet der Vorstand.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§8 Organe des Vereins

- Der Vorstand (§§9,10).
- Die Mitgliederversammlung (§§11,12).
- Die Kassenprüfer (§13).

§9 Vorstand

 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und drei Beisitzern.

- Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- 4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben in Personalunion übernehmen, bis eine geeignete Persönlichkeit gefunden wurde oder bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- 5. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 6. Aufgaben des Vorstandes:
 - 6.1 Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 6.2 Entscheidung über die Aufnahme in den Verein, Entgegennahme von Austrittserklärungen und Ausspruch des Ausschlusses von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
 - 6.3 Der Vorstand bestimmt über die Verwendung des Vermögens, gegebenenfalls nach Maßgabe der Mitgliederversammlung über die jeweilige Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und des Vereinseigentums.
 - 6.4 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

7. Einberufen des Vorstandes:

- 7.1 Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern vom/von der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens zehn Tage betragen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auch weniger als zehn, jedoch mindestens drei Tage betragen.
- 7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7.3 In Eilfällen kann ein Vorstandsbeschluss durch Anschreiben gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von fünf Tagen widerspricht.

§10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,- Euro (in Worten: fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorgenannten Handlungen dürfen ebenfalls erst nach Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen werden.

§11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Auswärtige Mitglieder sind durch Veröffentlichung im Neustädter Rathausboten oder schriftlich einzuladen. Die satzungsgemäßen Einladungen können auch durch E-Mail erfolgen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - 2.1 einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - 2.2 wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - 2.3 (durch §9 Nr. 4 aufgehoben)
 - 2.4 wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Benennung der Tagesordnung beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb einer Monatsfrist zu erfolgen.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 3.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - Beschluss über die Satzung und deren Änderung.
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 3.4 Wahl des/der Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertreterin, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassierers/der Kassiererin, der Kassenprüfer.
- Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Mitgliederversammlung:
 - 4.1 Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 4.2 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag und durch Beschluss der einfachen Mehrheit ist über einzelne Beschlusspunkte geheim abzustimmen.
 - 4.3 Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 4.4 Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
- Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- 7. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Diespeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Kassenwesen

- 1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Für Buch- und Kassenführung ist der/die Kassierer/in verantwortlich.
- Über das Konto verfügt der/die Kassierer/in nach schriftlicher Vollmacht des/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfall des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/innen, die selbst nicht dem Vorstand angehören sollten, nehmen mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vor und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 4. Sollte auf Grund einer zu geringen Mitgliederzahl die Wahl von zwei Kassenprüfern nicht möglich sein, können nach Bedarf einer oder zwei der Beisitzer/innen als Kassenprüfer/innen gewählt werden.

§14 Ergänzende Bestimmungen/Inkrafttreten

Gunda gruner

- Soweit diese Satzung keine Bestimmung trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des BGB über Vereine.
- 2. Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Diespeck, 26.3.17